Sicherheitsdatenblatt – Startseite
(Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Chemikalienverordnung - ChemV)
Erstellt am: 03.09.2026 / Ersetzt die Version vom: 8.6.2026

Produktname:	**Chloroform**
Hersteller :	**Solstice**
Produktcode Lieferant :	**32211-1L** **32211-2.5L** **32211-7L**
Milian-Produktcode :	**32211-1L-HON** **32211-2.5L-HON** **32211-7L-HON**

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

1.3. Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

UFI : N/A

Vertrieb :

Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH
Wunstorfer Straße 40
30926 Seelze
Deutschland
Telefon : (49) 5137-999 0
E-Mail : SafetyDataSheet@solstice.com

Solstice Advanced Materials US, Inc.
115 Tabor Road
Morris Plains
NJ 07950-2546
USA

Vertriebshändler :

Milian SA
4A chemin du Champ-des-Filles
1228 Plan-les-Ouates
Telefon : 056 610 49 27 oder 022 884 16 00
E-Mail : verkauf @milian.com order milian@milian.com

Tox Info Schweiz : 145 (24h/24) oder +41 44 251 51 51

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Siehe die folgenden Angaben des Herstellers

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche

SUVA: Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz: MAK- und BAT-Werte

Stoff	CAS-Nummer	Synonym	MAK-Wert 1	Einheit MAK 1	MAK-Wert 2	Einheit MAK 2	Kurzzeit-MAK-Wert 1	Einheit Kurzzeit-MAK 1	Kurzzeit-MAK-Wert 2	Einheit Kurzzeit-MAK 2
Trichloromethane	67-66-3		2	ppm	10	mg/m³	4	ppm	20	mg/m³

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Entsorgung gemäss Abfallverordnung (AbfV), Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) und Verordnung des UVEK

Siehe die folgenden Angaben des Herstellers

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

VOC / COV : Schweiz: VOC-Verordnung, Anhang II (Produkte): 100%

Genehmigungsnummer: N/A

Chloroform

32211-2.5L

Version 1.9 Überarbeitet am 30.07.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname	:	Chloroform
SDB-Nummer	:	000000020534
Produktart	:	Stoff
Anmerkungen	:	SDB gemäß Art. 31 der Verordnung (EU) 1907/2006 Gemäß Artikel 14(1) der REACH Verordnung (EG) Nr.1907/2006, muss eine Expositionsabschätzung und Risikobeurteilung nicht durchgeführt werden.
Chemische Bezeichnung	:	Chloroform; Trichlormethan
INDEX-Nr.	:	602-006-00-4
REACH Registrierungsnummer	:	nicht verfügbar

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches	:	Laborchemikalien
Verwendungen, von denen abgeraten wird	:	kein(e,er)

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma	:	Honeywell Specialty Chemicals Seelze GmbH Wunstorfer Straße 40 30926 Seelze Deutschland	Solstice Advanced Materials US, Inc. 115 Tabor Road Morris Plains, NJ 07950-2546 USA
Telefon	:	(49) 5137-999 0	
Für weitere Informationen bitte kontaktieren:	:	SafetyDataSheet@solstice.com	

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer	:	+1-703-527-3887 (ChemTrec-Transport) +1-303-389-1414 (Medical)
	:	Giftinformationszentrale: Switzerland: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität Kategorie 4 - Oral
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Akute Toxizität Kategorie 3 - Einatmung
H331 Giftig bei Einatmen.
Reizwirkung auf die Haut Kategorie 2
H315 Verursacht Hautreizungen.
Augenreizung Kategorie 2
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Karzinogenität Kategorie 2
H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Reproduktionstoxizität Kategorie 2
H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition Kategorie 3 - Zentralnervensystem
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition Kategorie 1
H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken und Einatmen.

2.2. Kennzeichnungselemente

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme	:		
Signalwort	:	Gefahr	
Gefahrenhinweise	:	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
		H315	Verursacht Hautreizungen.
		H319	Verursacht schwere Augenreizung.
		H331	Giftig bei Einatmen.

		H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
		H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
		H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
		H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken und Einatmen.
Sicherheitshinweise	:	P260	Staub /Rauch/ Gas/ Nebel/ Dampf/ Aerosol nicht einatmen.
		P280	Schutzhandschuhe/-kleidung und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
		P284	Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
		P301 + P330 + P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
		P302 + P352	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
		P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
		P305 + P351 + P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
		P308 + P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

2.3. Sonstige Gefahren

Hohe Dampfkonzentrationen können Bewusstlosigkeit bewirken. Wiederholte oder längere Exposition mit der Substanz kann Leberschäden auslösen. Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind. Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der

Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen. Das Produkt enthält keine persistenten, mobilen und toxischen Substanzen (PMT/vPvM) in Mengen von 0,1 % oder mehr.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. INDEX-Nr. REACH Registrierungsnummer EG-Nr.	Einstufung 1272/2008	Konzentration	Anmerkungen
Chloroform; Trichlormethan	67-66-3 602-006-00-4 200-663-8	Acute Tox. 4; H302; Oral Acute Tox. 3; H331; Einatmung Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 Carc. 2; H351 Repr. 2; H361d STOT RE 1; H372 STOT SE 3; H336	>= 90 % - <= 100 %	

3.2. Gemische

Nicht anwendbar

Die maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen sind, wenn verfügbar, in Abschnitt 8 wiedergegeben.
Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:
Ersthelfer muss sich selbst schützen. Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Einatmung:
Bei Inhalation, an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Arzt rufen.

Hautkontakt:
Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser. Bei Auftreten einer andauernden Reizung, Arzt hinzuziehen.

Augenkontakt:
Unverletztes Auge schützen. Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und Arzt konsultieren.

Verschlucken:
Mund mit Wasser ausspülen. Bei Verschlucken Wasser trinken lassen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

Weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen und Symptome siehe Abschnitt 11. :

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:
Wassernebel
Schaum
Kohlendioxid (CO_2)
Löschpulver

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht zu verwenden sind:
Wasservollstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall kann Folgendes freigesetzt werden:
Kohlenstoffoxide
Phosgen
Chlorwasserstoffgas

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Für angemessene Lüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen.
In gut verschliessbaren Behältern der Entsorgung zuführen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang:
Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur mit ausreichender Belüftung verwenden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen:
Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:
Nur im Originalbehälter, dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Bei Raumtemperatur lagern. (Umgebungstemperatur: > 0 < 35°C) Vor Luftfeuchtigkeit und Wasser schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

keine weiteren Daten verfügbar

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Zu überwachende Expositionsgrenzen:

Inhaltsstoffe	Grundlage / Wert	Wert / Art der Exposition	Überschreitungsfaktor	Anmerkungen
Chloroform; Trichlormethan	EU ELV TWA	10 mg/m3 2 ppm		Indikativ
Chloroform; Trichlormethan	SUVA STEL	20 mg/m3 4 ppm		
Chloroform; Trichlormethan	SUVA TWA	10 mg/m3 2 ppm		
Chloroform; Trichlormethan	EU ELV SKIN_DES			Kann durch die Haut aufgenommen werden.
Chloroform; Trichlormethan	SUVA			Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des MAK und BAT nicht befürchtet zu werden.
Chloroform; Trichlormethan	SUVA SKIN_DES			Kann durch die Haut aufgenommen werden.

EU ELV - EU. Richtwerte für die berufsbedingte Exposition in den Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG, 2009/161/EU, 2017/164/EU in der jeweils gültigen Fassung
TWA - Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
SUVA - Schweizer OEL. Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäss SUVA in der jeweils gültigen Fassung
STEL - Kurzzeitgrenzwert
EU ELV - EU. Richtwerte für die berufsbedingte Exposition in den Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG, 2006/15/EG,

2009/161/EU, 2017/164/EU in der jeweils gültigen Fassung
SKIN_DES - Haut-Designation:
SUVA - Schweizer OEL. Grenzwerte am Arbeitsplatz gemäss SUVA in der jeweils gültigen Fassung
-

DNEL/ PNEC-Werte

Inhaltsstoff	Anwendungsbereich/ Einfluss	Expositionsdauer	Wert	Expositionswege	Anmerkungen
Chloroform; Trichlormethan	Arbeitnehmer / Langzeit - systemische Effekte		2,5 mg/m3	Einatmung	
Chloroform; Trichlormethan	Arbeitnehmer / Akut - systemische Effekte		333 mg/m3	Einatmung	
Chloroform; Trichlormethan	Arbeitnehmer / Langzeit - lokale Effekte		2,5 mg/m3	Einatmung	
Chloroform; Trichlormethan	Arbeitnehmer / Langzeit - systemische Effekte		0,94mg/kg bw/d	Hautkontakt	
Chloroform; Trichlormethan	Verbraucher / Langzeit - systemische Effekte		0,18 mg/m3	Einatmung	

Inhaltsstoff	Umweltkompartiment / Wert	Anmerkungen
Chloroform; Trichlormethan	Süßwasser : 0,146 mg/l	Assessment factor: 10
Chloroform; Trichlormethan	Meerwasser: 0,015 mg/l	Assessment factor: 100
Chloroform; Trichlormethan	Abwasserkläranlage: 0,048 mg/l	Assessment factor: 10
Chloroform; Trichlormethan	Süßwassersediment: 0,45 mg/kg dw	Assessment factor: 10

Chloroform; Trichlormethan	Meeressediment: 0,09 mg/kg dw	Assessment factor: 50
Chloroform; Trichlormethan	Boden: 0,56 mg/kg dw	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.
Die Persönlichen Schutzausrüstungen müssen den gültigen EN-Normen entsprechen: Atemschutz EN 136, 140, 149; Schutzbrillen / Augenschutz EN 166; Schutzkleidung EN 340, 463, 468, 943-1, 943-2; Schutzhandschuhe EN 374, 511; Sicherheitsschuhe EN-ISO 20345.

Technische Schutzmaßnahmen
Unter lokaler Absaugung der Abluft einsetzen.

Persönliche Schutzausrüstung
Atemschutz:
Empfohlener Filtertyp:
Bei der Entwicklung von Dämpfen Atemschutz mit anerkanntem Filtertyp verwenden.
AX: Typ organische Gase und Dämpfe von Niedrigsiedern
Die Ausrüstung sollte EN 14387 entsprechen

Handschutz:
Handschuhmaterial: Viton®
Durchbruchzeit: > 480 min
Handschuhdicke: 0,7 mm
Vitoject® 890
Handschuhe müssen vor Gebrauch untersucht werden.
Bei Abnutzung ersetzen!

Anmerkungen:Zusätzlicher Hinweis: Die Angaben basieren auf Prüfungen und Informationen des unten genannten Handschuhherstellers oder sind durch Analogieschlüsse von ähnlichen Substanzen abgeleitet.
Es ist zu beachten, dass die Gebrauchsdauer eines Chemikalienschutzhandschuhs in der Praxis wegen der vielen Einflussfaktoren (z.B. Temperatur, sonstige Beanspruchung, u.s.w.) deutlich kürzer als die nach EN 374 ermittelte Permeationszeit sein kann.
Da die Einsatzbedingungen in der Regel nicht den standardisierten Messbedingungen entsprechen, sollte die Einsatzzeit nach Empfehlung des unten genannten Handschuhherstellers 50% der angegebenen Permeationszeit nicht übersteigen.
Wegen der großen Typenvielfalt sind die Gebrauchsanweisungen der jeweiligen Hersteller zu beachten.
Prüfung erfolgte nach EN 374. Geeignet sind z. B. Schutzhandschuhe der Firma KCL GmbH, D-36124 Eichenzell, Vertrieb@kcl.de

Augenschutz:
Korbbrille

Haut- und Körperschutz:
Schutzanzug
Angemessene Schutzausrüstung tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Umgang in Übereinstimmung mit den lokalen Umwelt- und Arbeitsschutzvorschriften

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

(a) Aggregatzustand	:	flüssig
(b) Farbe	:	farblos
(c) Geruch	:	süßlich
(d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	:	-63 °C
(e) Siedepunkt/Siedebereich	:	60 - 62 °C bei 1.013 hPa
(g) Unter und obere Explosionsgrenze	:	Untere Explosionsgrenze Nicht anwendbar

	:	Obere Explosionsgrenze Nicht anwendbar
(h) Flammpunkt	:	Nicht anwendbar
(i) Zündtemperatur	:	>650 °C
(j) Zersetzungstemperatur	:	Bei Normaldruck unzersetzt destillierbar.
(k) pH-Wert	:	Keine Daten verfügbar
(l) Viskosität, kinematisch	:	Keine Daten verfügbar
(m) Löslichkeit(en)	:	Wasserlöslichkeit: 0,8 g/l bei 20 °C Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln: löslich in den meisten organischen Lösemitteln
(n) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	:	log Pow 1,97
(o) Dampfdruck	:	210 hPa bei 20 °C
(p) Dichte und / oder relative Dichte	:	1,48 g/cm3 bei 20 °C
(q) Relative Dampfdichte	:	Keine Daten verfügbar
(r) Partikeleigenschaften	:	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Dieses Produkt ist nicht entzündlich.
Verdampfungsgeschwindigkeit : Keine Daten verfügbar

Viskosität, dynamisch : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Bei Normaldruck unzersetzt destillierbar.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten verfügbar

10.5. Unverträgliche Materialien

Kunststoffe können angegriffen werden.
Starke Oxidationsmittel
Reaktionen mit pulverförmigen Metallen.
Alkalimetalle
Erdalkalimetalle
Starke Basen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können folgende gefährliche Zerfallprodukte entstehen:
Kohlenstoffoxide
Phosgen
Chlorwasserstoffgas

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

(a) Akute Toxizität

Akute orale Toxizität:
LD50
Spezies: Ratte

Geschlecht: männlich
Wert: 908 mg/kg

LD50
Spezies: Ratte
Geschlecht: weiblich
Wert: 1.117 mg/kg

Akute dermale Toxizität:
Keine Daten verfügbar

Akute inhalative Toxizität:
Keine Daten verfügbar

Schätzwert Akuter Toxizität
Wert: 3,03 mg/l
Expositionszeit: 4 h
Methode: Rechenmethode

Akute Toxizität (andere Verabreichungswege):
Keine Daten verfügbar

(b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Spezies: Kaninchen
Einstufung: reizend
Expositionszeit: 24 h

(c) Schwere Augenschädigung/-reizung:
Spezies: Kaninchen
Einstufung: reizend

(d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:
Spezies: Meerschweinchen
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 406
nicht sensibilisierend

Methode: OECD 429
nicht sensibilisierend

(e) Keimzell-Mutagenität:
Testmethode: Ames -Test
Ergebnis: negativ

Testmethode: In-vivo Mikrokerntest
Methode: OECD- Prüfrichtlinie 474
Ergebnis: negativ

Testmethode: Unscheduled DNA synthesis
Methode: OECD-Prüfrichtlinie 486
Ergebnis: negativ

(f) Karzinogenität:
Bemerkung: Kann vermutlich Krebs erzeugen.

(g) Reproduktionstoxizität:
Anmerkungen: Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.

(h) STOT - Einmalige Exposition:
Keine Daten verfügbar

(i) STOT - Wiederholte Exposition:
Spezies: Ratte
Expositionszeit: 28 d
NOAEL 34 mg/kg

(j) Aspirationsgefahr:
Keine Daten verfügbar

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften
Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Sonstige Angaben:
Lösemittel entfettet die Haut.
Beim Einatmen wirken die Lösemitteldämpfe in hoher Konzentration narkotisch.
Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen.
Kann Krebs erzeugen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Toxizität gegenüber Fischen:

LC50
Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)
Wert: 18 mg/l
Expositionszeit: 96 h

Toxizität gegenüber Wasserpflanzen:
ErC50
statischer Test
Spezies: Algen
Wert: 13,3 mg/l
Expositionszeit: 72 h

Toxizität gegenüber Mikroorganismen:
EC50
Spezies: Nitrosomonas sp
Wert: 0,48 mg/l

Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren:
EC50
Spezies: Crassostrea gigas
Wert: 152,5 mg/l
Expositionszeit: 48 h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:
Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Das Produkt enthält keine Substanzen, die sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) sind, in Konzentrationen von 0,1 % oder höher.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:
Entsorgung unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

Verpackung:
Die gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Wiederverwendung oder Entsorgung gebrauchten Verpackungsmaterials sind zu beachten.

Weitere Information:
Entsorgungsvorschriften:
Richtlinie 2006/12/EG; Richtlinie 2008/98/EG
Verordnung 1013/2006/EG
Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID:1888 IMDG:1888 IATA:1888

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID:CHLOROFORM
IMDG:CHLOROFORM
IATA:Chloroform

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID:6.1 IMDG: 6.1 IATA: 6.1

14.4 Verpackungsgruppe
ADR/RID: III IMDG: III IATA: III

14.5 Umweltgefahren
ADR/RID: nein Meeresschadstoff: nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
IMDG Code segregation group (SGG10) – Liquid halogenated hydrocarbons,

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Grundlage	Wert	Anmerkungen
Verordnung (EC) Nr. 1907/2006, Anhang XVII		Dieses Produkt enthält einen Inhaltsstoff gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung 1907/2006/EG.
Richtlinie 2012/18/EG Listed in Regulation : H2: AKUT TOXISCH	**Menge**: 50.000 kg **Menge**: 200.000 kg	
Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC)		Dieses Produkt enthält keine besonders besorgniserregenden Stoffe gemäß REACh VO EG Nr 1907/2006, Art. 57 oberhalb der gesetzlichen Konzentrationsgrenze von ≥ 0,1 % (w/w).

VOC:
Schweiz. Verordnung über flüchtige organische Verbindungen (VOC), Anhang II (Produkte), 100 %

Weitere Chemikalienverzeichnisse

USA: Toxic Substances Control Act (Gesetz über die Kontrolle giftiger Substanzen)
Auf der TSCA-Liste

Australien. Industrial Chemical (Notification and Assessment) Act

Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Kanada: Canadian Environmental Protection Act (CEPA). Domestic Substances List (DSL).
Alle Bestandteile dieses Produkts sind auf der kanadischen DSL- Liste

Japan. Kashin-Hou Law List
Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Korea. Existing Chemicals Inventory (KECI)
Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Philippinen. The Toxic Substances and Hazardous and Nuclear Waste Control Act
Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

China. Inventory of Existing Chemical Substances
Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Neuseeland. Inventory of Chemicals (NZIoC), as published by ERMA New Zealand
Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

Taiwanesisches Verzeichnis chemischer Substanzen (TCSI)
Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine chemische Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Texte H-Statements aus Kapitel 3

Chloroform; Trichlormethan	:	H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
		H331	Giftig bei Einatmen.
		H315	Verursacht Hautreizungen.
		H319	Verursacht schwere Augenreizung.
		H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
		H361d	Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
		H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter

		Exposition durch Verschlucken und Einatmen.
		H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Ethanol; Ethylalkohol (Stabilisator)	:	H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
		H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Weitere Information

Alle Richtlinien und Gesetze repräsentieren die aktuelle Version.
Relevante Änderungen zur vorherigen Version werden durch senkrechte Linien an der linken Seite kenntlich gemacht.

Abkürzungen:
EG Europäische Gemeinschaft
CAS Chemical Abstracts Service
DNEL Derived no effect level
PNEC Predicted no effect level
vPvB Very persistent and very biaccumulative substance
PBT Persistent, bioaccmulative und toxic substance

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden. Eine endgültige Feststellung der Eignung der einzelnen Materialien obliegt allein der Verantwortung des Anwenders.
Die Angaben haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen.

Chloroform

32211-2.5L

Version 1.9 Überarbeitet am 30.07.2025